

Bundesgesetzblatt ⁹⁵⁷

Teil II

Z 1998 A

1984

Ausgegeben zu Bonn am 29. November 1984

Nr. 36

Tag	Inhalt	Seite
10. 11. 84	Zweite Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container	958
20. 11. 84	Verordnung zu dem Abkommen vom 30. März 1984 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr	962
20. 11. 84	Verordnung zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983 zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr	964
30. 10. 84	Bekanntmachung der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung	966
5. 11. 84	Bekanntmachung des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit	968
5. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten	970
6. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Übereinkommens über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen	970
8. 11. 84	Bekanntmachung über den Geltungsbereich des Abkommens über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls über die Rechtsstellung der Flüchtlinge	971

**Zweite Verordnung
über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlagen I und II
des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container
Vom 10. November 1984**

Auf Grund des Artikels 2 Abs. 1 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (BGBl. 1976 II S. 253) wird mit Zustimmung des Bundesrates verordnet:

§ 1

Die von der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation (IMO) in Übereinstimmung mit Artikel X des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container (CSC) im Jahre 1983 angenommenen Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 1977 (BGBl. 1977 II S. 41), zuletzt geändert durch die Verordnung über die Inkraftsetzung von Änderungen der Anlage I des Übereinkommens vom 2. Dezember 1972 über sichere Container vom 26. Juli 1983 (BGBl. 1983 II S. 530), werden hiermit in Kraft gesetzt. Die Änderungen werden nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 10 des Gesetzes vom 10. Februar 1976 zu dem Übereinkommen vom 2. Dezember 1972 über sichere Container auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Verkündung in Kraft; die in § 1 genannten Änderungen der Anlagen I und II des Übereinkommens sind völkerrechtlich am 1. November 1983 wirksam geworden.

(2) Die Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die in § 1 genannten Änderungen außer Kraft treten.

(3) Der Tag des Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 10. November 1984

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

**Amendments
to the International Convention for Safe Containers (CSC), 1972**

**Amendements
à la Convention internationale de 1972 sur la sécurité des conteneurs (CSC)**

**Änderungen
zum Internationalen Übereinkommen über sichere Container (CSC), 1972**

(Übersetzung)

- | | | |
|---|--|---|
| <p>1 Marking of maximum gross container weight
Annex I, Regulation 1, paragraph 1
Safety approval plate</p> <p>Letter the existing paragraph 1 as sub-paragraph 1 (a) and add the following new paragraphs:</p> <p>“(b) On each container for which the construction is commenced on or after 1 January 1984 all maximum gross weight markings on the container shall be consistent with the maximum gross weight information on the Safety Approval Plate.</p> <p>(c) On each container for which the construction was commenced before 1 January 1984 all maximum gross weight markings on the container shall be made consistent with the maximum gross weight information on the Safety Approval Plate not later than 1 January 1989.”</p> | <p>1 Marques indiquant la masse brute maximale des conteneurs
Annexe I, Règle 1
Plaque d'agrément aux fins de la sécurité</p> <p>Renuméroter le paragraphe 1 existant, qui devient le paragraphe 1 a), et ajouter les nouvelles dispositions suivantes:</p> <p>«b) Toute marque de masse brute maximale portée sur un conteneur dont la construction a été entreprise le 1^{er} janvier 1984 ou après cette date doit correspondre aux renseignements à cet effet qui figurent sur la plaque d'agrément aux fins de la sécurité.</p> <p>c) Toute marque de masse brute maximale portée sur un conteneur dont la construction a été entreprise avant le 1^{er} janvier 1984 doit être rendue conforme aux renseignements à cet effet qui figurent sur la plaque d'agrément aux fins de la sécurité le 1^{er} janvier 1989 au plus tard.»</p> | <p>1. Angabe des höchsten Bruttogewichts des Containers
Anlage I, Regel 1, Absatz 1
Sicherheits-Zulassungsschild</p> <p>Der bestehende Absatz 1 ist als Unterabsatz 1. a) zu bezeichnen, und die folgenden neuen Absätze sind hinzuzufügen:</p> <p>„b) Auf jedem Container, mit dessen Herstellung am oder nach dem 1. Januar 1984 begonnen worden ist, müssen alle Angaben über das höchste Bruttogewicht auf dem Container mit der entsprechenden Information auf dem Sicherheits-Zulassungsschild übereinstimmen.</p> <p>c) Auf jedem Container, mit dessen Herstellung vor dem 1. Januar 1984 begonnen worden ist, müssen bis spätestens 1. Januar 1989 alle Angaben über das höchste Bruttogewicht mit der entsprechenden Information auf dem Sicherheits-Zulassungsschild in Übereinstimmung gebracht werden.“</p> |
| <p>2 Markings for handling empty containers
Annex II – Construction delete paragraph 3</p> | <p>2 Marques pour la manutention des conteneurs vides
Supprimer le paragraphe 3 de l'Annexe II (Construction).</p> | <p>2. Angaben über den Umschlag von leeren Containern
Anlage II – Konstruktion, Absatz 3 ist zu streichen.</p> |
| <p>3 Stacking test for tank containers
Annex II, Test No. 2 'stacking'</p> <p>Add under the heading "Internal loading" and after the words "... equal to 1.8 R." the following new sentence:</p> <p>"Tank containers may be tested in the tare condition."</p> | <p>3 Essai de gerbage des conteneurs-citernes
Annexe II, Essai N° 2 (gerbage)</p> <p>A la rubrique intitulée «Charge à l'intérieur du conteneur» et après les mots «... égale à 1,8 R», ajouter la nouvelle phrase suivante:</p> <p>«Les conteneurs-citernes peuvent être mis à l'essai à l'état taré.»</p> | <p>3. Stapeltest für Tank-Container
Anlage II, Prüfung Nr. 2 Stapelung</p> <p>Unter der Überschrift „Innenbelastung“ ist nach den Worten „... und Prüflast 1,8 R entspricht.“ folgender neue Satz hinzuzufügen:</p> <p>„Tank-Container können in leerem Zustand geprüft werden.“</p> |
| <p>4 Longitudinal restraint (static test) for tank containers
Annex II, Test No. 5</p> <p>Add under "Internal loading" and after the words "... or rating, R." the following new sentence:</p> <p>"In the case of a tank container, when the weight of the internal load plus the tare is less than the maximum gross</p> | <p>4 Essai de sollicitation longitudinale des conteneurs-citernes
Annexe II, essai n° 5</p> <p>A la rubrique intitulée «Charge à l'intérieur des conteneurs» et après les mots «... maximale de service (R)», ajouter la nouvelle phrase ci-après:</p> <p>«Dans le cas d'un conteneur-citerne, on appliquera une charge supplémentaire lorsque la masse de la charge à</p> | <p>4. Längsbeanspruchung (Statische Prüfung) für Tank-Container
Anlage II, Prüfung Nr. 5</p> <p>Unter „Innenbelastung“ ist nach den Worten „... dem höchsten Bruttogewicht (R) entspricht.“ der folgende neue Satz einzufügen:</p> <p>„Wenn bei Tank-Containern das Gewicht der inneren Last zuzüglich Tara geringer ist als das höchste</p> |

weight or rating, R, a supplementary load is to be applied to the container."

**5 Approved continuous examination programme
Annex I, Regulation 2**

Replace existing paragraphs 2, 3 and 4 with the following:

"2. (a) The owner of an approved container shall examine the container or have it examined in accordance with the procedure either prescribed or approved by the Contracting Party concerned, at intervals appropriate to operating conditions.

(b) The date (month and year) before which a new container shall undergo its first examination shall be marked on the Safety Approval Plate.

(c) The date (month and year) ... (continue as for previous paragraph 3).

(d) (As previous paragraph 4, except for '24 months' to read '30 months').

3. (a) As an alternative to paragraph 2, the Contracting Party concerned may approve a continuous examination programme if satisfied, on evidence submitted by the owner, that such a programme provides a standard of safety not inferior to the one set out in paragraph 2 above.

(b) To indicate that the container is operated under an approved continuous examination programme, a mark showing the letters 'ACEP' and the identification of the Contracting Party which has granted approval of the programme shall be displayed on the container on or as close as practicable to the Safety Approval Plate.

l'intérieur du conteneur plus la tare est inférieure à la masse brute maximale de service (R)."

**5 Programme agréé d'examens continus
Annexe I, règle 2**

Remplacer les paragraphes 2, 3 et 4 existants par les dispositions suivantes:

"2. a) Le propriétaire d'un conteneur agréé doit examiner ou faire examiner le conteneur conformément à la procédure prescrite ou approuvée par la Partie contractante intéressée, à des intervalles compatibles avec les conditions d'exploitation.

b) La date (mois et année) avant laquelle un conteneur neuf doit être examiné pour la première fois doit être indiquée sur la plaque d'agrément aux fins de la sécurité.

c) La date (mois et année) ... (texte du paragraphe 3 existant).

d) (Texte du paragraphe 4 existant à l'exception du chiffre «24» qui devrait être remplacé par le chiffre «30»).

3. a) A titre de variante des dispositions du paragraphe 2, la Partie contractante intéressée peut agréer un programme d'examens continus si elle a acquis la conviction, sur la base des preuves présentées par le propriétaire, qu'un tel programme permettra d'assurer un niveau de sécurité qui ne soit pas inférieur à celui visé au paragraphe 2 ci-dessus.

b) Afin d'indiquer que le conteneur est exploité dans le cadre d'un programme agréé d'examens continus, une marque comportant le sigle «ACEP» et le nom de la Partie contractante ayant agréé le programme doit être apposée sur le conteneur soit sur la plaque d'agrément aux fins de la sécurité, soit le plus près possible de cette plaque.

Brutto-Gewicht (R), muß auf den Container eine zusätzliche Last aufgebracht werden."

**5. Genehmigtes Programm der laufenden Überprüfung
Anlage I, Regel 2**

Die Absätze 2, 3 und 4 sind wie folgt zu ersetzen:

"2. a) Der Eigentümer eines zugelassenen Containers überprüft den Container nach dem von der entsprechenden Vertragspartei vorgeschriebenen oder anerkannten Verfahren oder läßt ihn nach diesem Verfahren überprüfen, und zwar in Abständen, die mit den Betriebsbedingungen vereinbar sind.

b) Das Datum (Monat und Jahr), vor dem die erste Überprüfung des neuen Containers durchgeführt werden muß, ist auf dem Sicherheits-Zulassungsschild anzugeben.

c) Das Datum (Monat und Jahr), bis zu dem der Container einer erneuten Überprüfung zu unterziehen ist, muß deutlich auf dem Sicherheits-Zulassungsschild oder in dessen nächstmöglicher Nähe auf dem Container angegeben werden, und zwar in einer Form, die für die Vertragspartei, die das besondere Verfahren der Überprüfung vorgeschrieben oder anerkannt hat, annehmbar ist.

d) Der Zeitraum zwischen dem Datum der Herstellung und dem Datum der ersten Überprüfung darf nicht mehr als fünf Jahre betragen. Weitere Überprüfungen neuer Container und erneute Überprüfungen vorhandener Container müssen innerhalb von 30 Monaten erfolgen. Durch diese Überprüfungen ist festzustellen, ob der Container Mängel aufweist, die eine Gefahr für Personen darstellen können.

3. a) Als Alternative zu Absatz 2 kann die betreffende Vertragspartei ein Programm der laufenden Überprüfung genehmigen, wenn sie aufgrund der vom Eigentümer vorgelegten Beweise überzeugt ist, daß dieses Programm einen Sicherheitsstandard gewährleistet, der nicht unter dem in Absatz 2 festgesetzten Standard liegt.

b) Zum Zeichen, daß der Container gemäß einem genehmigten Programm der laufenden Überprüfung verwendet wird, ist eine Markierung, die die Buchstaben 'ACEP' und das Kennzeichen der Vertragspartei enthält, die die Genehmigung für das Programm erteilt hat, auf dem Sicherheits-Zulassungsschild oder in dessen nächstmöglicher Nähe auf dem Container anzubringen.

(c) All examinations performed under such a programme shall determine whether a container has any defects which could place any person in danger. They shall be performed in connexion with a major repair, refurbishment, or on-hire/off-hire interchange and in no case less than once every 30 months.

(d) As a transitional provision any requirements for a mark to indicate that the container is operated under an approved continuous examination programme shall be waived until 1 January 1987. However, an administration may make more stringent requirements for the containers of its own (national) owners."

Renumber the existing paragraph 5 as paragraph 4.

c) Tous les examens effectués dans le cadre d'un tel programme doivent déterminer si le conteneur a des défauts pouvant présenter un danger pour quiconque. Ces examens doivent être effectués chaque fois que le conteneur fait l'objet de réparations importantes ou d'une remise à neuf et au début ou à la fin des périodes de location; ils doivent en tout état de cause, être effectués au moins tous les 30 mois.

d) A titre transitoire, il est sursis jusqu'au 1^{er} janvier 1987 à l'application de toutes dispositions en vertu desquelles on doit apposer une marque indiquant que le conteneur est exploité dans le cadre d'un programme agréé d'examens continus. Toutefois, une Administration peut imposer des dispositions plus rigoureuses aux conteneurs appartenant à des propriétaires qui relèvent de la juridiction du pays.»

Renommer le paragraphe 5 existant qui devient le paragraphe 4.

c) Alle Überprüfungen, die gemäß einem solchen Programm durchgeführt werden, dienen dazu, festzustellen, ob der Container Mängel aufweist, die eine Gefahr für Personen darstellen können. Die Überprüfungen sind im Zusammenhang mit einer größeren Reparatur, Wiederaufarbeitung und zu Beginn oder bei Beendigung des Mietverhältnisses durchzuführen. Sie müssen in jedem Fall mindestens alle 30 Monate stattfinden.

d) Als Übergangsmaßnahme wird bis zum 1. Januar 1987 die Anwendung aller Bestimmungen ausgesetzt, nach denen ein Container, der gemäß einem genehmigten Programm der laufenden Überprüfung verwendet wird, entsprechend gekennzeichnet sein muß. Die Verwaltung kann jedoch strengere Bestimmungen für Container von inländischen Eigentümern erlassen."

Der jetzige Absatz 5 ist in Absatz 4 umzunummerieren.

**Verordnung
zu dem Abkommen vom 30. März 1984
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Personen- und Güterverkehr**

Vom 20. November 1984

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Lastkraftwagen, Zugmaschinen (einschließlich Sattelzugmaschinen), Kraftomnibusse sowie Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), die im Gebiet der Tunesischen Republik zugelassen sind, werden nach Maßgabe des in Tunis am 30. März 1984 unterzeichneten Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Tunesischen Republik über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Personen- und Güterverkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Das Abkommen wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem das Abkommen nach seinem Artikel 5 Abs. 1 in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem das Abkommen außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. November 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Tunesischen Republik
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Personen- und Güterverkehr**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Tunesischen Republik –

von dem Wunsch geleitet, den Straßenverkehr zwischen den beiden Staaten und den Durchgangsverkehr durch ihre Hoheitsgebiete zu erleichtern,

im Hinblick darauf, daß beide Staaten nach Maßgabe der geltenden nationalen Rechtsvorschriften die im anderen Staat zugelassenen Personenkraftwagen bei vorübergehendem Aufenthalt in ihrem Hoheitsgebiet nicht mit Steuern belasten –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet für die Zwecke dieses Abkommens jeden Kraftomnibus, jeden Lastkraftwagen und jede Zugmaschine (einschließlich Sattelzugmaschine) sowie jeden Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.

Artikel 2

(1) Fahrzeuge, die im Hoheitsgebiet eines der beiden Staaten zugelassen sind und zum vorübergehenden Aufenthalt in das Hoheitsgebiet des anderen Staates eingeführt werden, sind nach Maßgabe des Artikels 3 befreit im Hoheitsgebiet der Bundesrepublik Deutschland von der Kraftfahrzeugsteuer

und

im Hoheitsgebiet der Tunesischen Republik von folgenden Abgaben:

- Ausgleichsteuer und Zusatzausgleichsteuer (taxe de compensation und surtaxe de compensation),
- Reifensteuer und Gemeinschaftsfonds für die Reifensteuer (droit de consommation sur les pneumatiques et fonds commun sur les pneumatiques),
- Dienstleistungssteuer (taxe de prestation de service),
- Zollabfertigungsgebühr (taxe de formalité douanière).

(2) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, entfällt die Befreiung von der taxe de prestation de service.

Artikel 3

(1) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Personen bestimmt sind, wird die Befreiung nach Artikel 2 gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt ein Jahr nicht überschreitet. Jede Vertragspartei ist berechtigt, diese Frist auf 90 Tage zu begrenzen.

(2) Für Fahrzeuge, die zur Beförderung von Gütern bestimmt sind, wird die Befreiung nach Artikel 2 gewährt, wenn der einzelne Aufenthalt vierzehn aufeinanderfolgende Tage nicht überschreitet.

(3) Bei Berechnung der in den Absätzen 1 und 2 genannten Aufenthaltsdauern sind der Einreisetag und der Ausreisetag jeweils als voller Tag zu rechnen.

(4) Die zuständigen Behörden dürfen von den in den Absätzen 1 und 2 bestimmten Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden, einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

Artikel 4

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung der Tunesischen Republik innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkommens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 5

(1) Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die erforderlichen innerstaatlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten dieses Abkommens erfüllt sind. Das Abkommen tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die letzte dieser Notifikationen eingegangen ist.

(2) Dieses Abkommen wird für ein Jahr geschlossen und verlängert sich stillschweigend, sofern es nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von sechs Monaten schriftlich gekündigt wird; in diesem Fall tritt es mit Ablauf der Kündigungsfrist außer Kraft.

Geschehen zu Tunis am 30. März 1984 in zwei Urschriften,
jede in deutscher und französischer Sprache, wobei jeder
Wortlaut gleichermaßen verbindlich ist.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
Hans Kahle

Für die Regierung der Tunesischen Republik
Ahmed Ben Arfa

**Verordnung
zu der Vereinbarung vom 2. Dezember 1983
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung des Staates Israel
über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen
im internationalen Verkehr
Vom 20. November 1984**

Auf Grund des § 15 Abs. 1 Nr. 7 des Kraftfahrzeugsteuergesetzes in der Fassung der Bekanntmachung vom 1. Februar 1979 (BGBl. I S. 132) verordnet die Bundesregierung mit Zustimmung des Bundesrates:

§ 1

Fahrzeuge, die im Gebiet des Staates Israel zugelassen sind, werden nach Maßgabe der durch Notenwechsel vom 2. Dezember 1983 in Bonn getroffenen Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im internationalen Verkehr von der Kraftfahrzeugsteuer befreit. Die Vereinbarung wird nachstehend veröffentlicht.

§ 2

Diese Verordnung gilt nach § 14 des Dritten Überleitungsgesetzes in Verbindung mit Artikel 5 des Gesetzes zur Änderung des Kraftfahrzeugsteuergesetzes vom 22. Dezember 1978 (BGBl. I S. 2063) auch im Land Berlin.

§ 3

(1) Diese Verordnung tritt an dem Tage in Kraft, an dem die Vereinbarung nach den im Notenwechsel vereinbarten Schlußbestimmungen in Kraft tritt.

(2) Diese Verordnung tritt an dem Tage außer Kraft, an dem die Vereinbarung außer Kraft tritt.

(3) Der Tag des Inkrafttretens und Außerkrafttretens ist im Bundesgesetzblatt bekanntzugeben.

Bonn, den 20. November 1984

Der Bundeskanzler
Dr. Helmut Kohl

Der Bundesminister der Finanzen
Stoltenberg

Der Bundesminister für Verkehr
Dr. W. Dollinger

Der Bundesminister des Auswärtigen
Genscher

Der Bundesminister
des Auswärtigen

Bonn, den 2. Dezember 1983

Exzellenz,

Ich beehre mich, Ihnen im Namen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland die folgende Vereinbarung über die steuerliche Behandlung von Straßenfahrzeugen im grenzüberschreitenden deutsch-israelischen Verkehr vorzuschlagen.

Auf der Grundlage der Gegenseitigkeit gelten für deutsche und israelische Fahrzeuge, die im grenzüberschreitenden Straßenverkehr zum vorübergehenden Aufenthalt in das Gebiet des anderen Staates eingeführt werden, die folgenden Bestimmungen:

1. Der Begriff „Fahrzeug“ bedeutet jedes Straßenfahrzeug mit mechanischem Antrieb sowie jeder Anhänger (einschließlich Sattelanhänger), der an ein solches Fahrzeug angekoppelt werden kann, gleichgültig, ob er mit dem Fahrzeug oder getrennt eingeführt wird.
2. Die Bundesrepublik Deutschland befreit israelische Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer.
3. Der Staat Israel befreit deutsche Fahrzeuge von der Kraftfahrzeugsteuer (vehicle fee).
4. Im Hinblick auf die steuerliche Behandlung nach den Nummern 2 und 3 wird als vorübergehender Aufenthalt bei Fahrzeugen, die für die Beförderung von Gütern bestimmt sind, ein Aufenthalt bis zu vierzehn aufeinanderfolgenden Tagen, bei Kraftomnibussen ein Aufenthalt bis zu sechzig aufeinanderfolgenden Tagen und bei den anderen Fahrzeugen ein ununterbrochener Aufenthalt bis zu einem Jahr, gerechnet für alle Fahrzeuge vom Tag der jeweiligen Einfahrt, angesehen. Dabei gelten der Tag der Einfahrt und der Tag der Ausfahrt jeweils als voller Tag. Die zuständigen Behörden können von diesen Fristen Ausnahmen zulassen, insbesondere wenn die Fahrzeuge betriebsunfähig werden,

einer Reparatur unterliegen oder für Messen, Ausstellungen oder ähnliche Veranstaltungen verwendet werden.

5. Die Vereinbarung gilt für ein Jahr nach ihrem Inkrafttreten. Danach bleibt sie bis auf weiteres in Kraft, sofern sie nicht von einer Vertragspartei mit einer Frist von drei Monaten schriftlich gekündigt wird.
6. Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der Regierung des Staates Israel innerhalb von 3 Monaten nach ihrem Inkrafttreten eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Falls Sie sich mit den vorstehend aufgeführten Bestimmungen einverstanden erklären, werden diese Note und die entsprechende Antwortnote Eurer Exzellenz eine Vereinbarung zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung des Staates Israel bilden.

Bestandteil dieser Note ist eine Übersetzung in englischer Sprache. Jeder der drei Wortlaute dieses Notenwechsels in deutscher, hebräischer und englischer Sprache ist verbindlich; bei unterschiedlicher Auslegung des deutschen und des hebräischen Wortlauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Die Vertragsparteien notifizieren einander, wenn die nach ihrem Recht erforderlichen verfassungsrechtlichen Voraussetzungen für das Inkrafttreten der Vereinbarung erfüllt sind. Die Vereinbarung tritt am ersten Tag des Monats in Kraft, der auf den Monat folgt, in dem die zweite dieser Notifikationen eingegangen ist.

Genehmigen Sie, Exzellenz, die Versicherung meiner ausgezeichneten Hochachtung.

Genscher

Seiner Exzellenz
Herrn Jitzhak Ben-Ari
Botschafter des Staates Israel

(Übersetzung)

Der Botschafter
des Staates Israel

Bonn, den 2. Dezember 1983

Exzellenz,

mit Schreiben vom heutigen Tage haben Sie mir folgendes mitgeteilt:

(Es folgt der Text der einleitenden Note.)

Ich beehre mich, Ihnen mitzuteilen, daß die Regierung des Staates Israel der mit Ihrem Schreiben vorgeschlagenen Vereinbarung zustimmt.

Genehmigen Sie, Exzellenz, den Ausdruck meiner ausgezeichneten Hochachtung.

J. Ben-Ari

Seiner Exzellenz
Herrn Hans-Dietrich Genscher
Bundesminister des Auswärtigen

Bekanntmachung
der Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung
Vom 30. Oktober 1984

Am 20./30. August 1984 ist zwischen dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland und dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft eine Vereinbarung zur Durchführung des Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung (BGBl. 1983 II S. 578) getroffen worden. Die Vereinbarung ist nach ihrem Artikel VIII Nummer 1

am 1. September 1984

in Kraft getreten; sie wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 30. Oktober 1984

Der Bundesminister
für Arbeit und Sozialordnung
Im Auftrag
Dr. Leder

Vereinbarung
zur Durchführung des Abkommens vom 20. Oktober 1982
zwischen der Bundesrepublik Deutschland
und der Schweizerischen Eidgenossenschaft
über Arbeitslosenversicherung

Aufgrund des Artikels 16 Absatz 1 des Abkommens vom 20. Oktober 1982 zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Schweizerischen Eidgenossenschaft über Arbeitslosenversicherung haben die zuständigen Behörden, und zwar

für die Bundesrepublik Deutschland:

Der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung,

für die Schweizerische Eidgenossenschaft:

Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit,

zur Durchführung des Abkommens folgendes vereinbart:

Abschnitt I

(Zu Artikel 1 – Begriffsbestimmungen)

1. Die in dieser Vereinbarung verwendeten Ausdrücke haben dieselbe Bedeutung wie im Abkommen.
2. Ein Berechtigter wohnt im Zweifel – etwa weil er in jedem Vertragsstaat eine Unterkunft hat – dort, wo er bei natürlicher Betrachtungsweise seinen Lebensmittelpunkt hat.
3. a) Die Bundesanstalt für Arbeit gliedert sich in die Hauptstelle, die Landesarbeitsämter, die Arbeitsämter und

besondere Dienststellen. Diese Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit Träger im Sinne des Abkommens.

- b) In der Schweiz obliegt die Durchführung der in Artikel 2 Absatz 1 Nummer 2 bezeichneten Rechtsvorschriften im wesentlichen folgenden Stellen:

- den öffentlichen und den anerkannten privaten Arbeitslosenkassen (Verbandskassen);
- der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (BIGA) mit dem Ausgleichsfonds;
- den von den Kantonen bezeichneten Amtsstellen (kantonale Arbeitsämter) mit den Gemeindearbeitsämtern.

Diese Stellen sind im Rahmen ihrer Zuständigkeit Träger im Sinne des Abkommens.

Abschnitt II

(Zu den Artikeln 6, 7, 8, 9, 10 und 18)

1. Wenn bei der Feststellung des Anspruches auf Leistungen nach den Rechtsvorschriften des einen Vertragsstaates möglicherweise beitragspflichtige Beschäftigungsverhältnisse zu berücksichtigen sind, die nach den Rechtsvor-

schriften des anderen Vertragsstaates zurückgelegt worden sind, und wenn die notwendigen Angaben nicht aus der Arbeitsbescheinigung (Arbeitgeberbescheinigung) ersichtlich sind, so kann der Träger des ersten Vertragsstaates bei dem Träger im zuletzt genannten Vertragsstaat anfragen, und zwar

- das deutsche Arbeitsamt beim für den letzten Beschäftigungsort in der Schweiz örtlich zuständigen kantonalen Arbeitsamt,
 - die schweizerische Arbeitslosenkasse und das schweizerische kantonale Arbeitsamt bei dem deutschen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose bei Beendigung seiner letzten Beschäftigung in der Bundesrepublik Deutschland gewohnt hat, oder, sofern es sich um einen Grenzgänger handelt, bei dem deutschen Arbeitsamt, in dessen Bezirk der Arbeitslose in der Bundesrepublik Deutschland zuletzt beschäftigt gewesen war.
2. Die Träger können voneinander auch Auskunft darüber verlangen, ob im anderen Vertragsstaat bereits Leistungen wegen Arbeitslosigkeit gewährt oder beantragt worden sind und ob auch eine entsprechende Anfrage von einem weiteren Träger gestellt worden ist. Dabei sind alle Tatsachen mitzuteilen, die für die Leistungsgewährung von Bedeutung sind.
 3. Die Anfragen können auch – insbesondere, wenn der örtlich zuständige Träger nicht bekannt ist – an die Verbindungsstelle des anderen Vertragsstaates gerichtet werden.
 4. Schuldner, die in dem einen Vertragsstaat wohnen und zur Zahlung in der Währung des anderen Vertragsstaates verpflichtet sind, können ihre Zahlung gleichwohl in der Währung des ersten Vertragsstaates bewirken. Zu diesem Zweck gibt der forderungsberechtigte Träger den geschuldeten Betrag in der Währung des anderen Vertragsstaates unter Zugrundelegung seines örtlichen Wechselkurses (Verkauf) am Tage vor der Zahlungsaufforderung an.

Abschnitt III

(Zu Artikel 8 – Sonderregelungen –
und Nummer 7 des Schlußprotokolls)

1. Das Arbeitsamt, bei dem sich ein Grenzgänger arbeitslos meldet, teilt auf dessen Wunsch dem Arbeitsamt im anderen Vertragsstaat, in dessen Bezirk der Grenzgänger zuletzt beschäftigt gewesen war, das Bewerberangebot (Anmeldung zur Arbeitsvermittlung) und die sonstigen zur Einleitung von Vermittlungsbemühungen erforderlichen Angaben über den Grenzgänger mit. Die Arbeitsämter unterrichten sich gegenseitig über die Ergebnisse der Vermittlungsbemühungen und können die mit der Arbeitsvermittlung von arbeitslosen Grenzgängern zusammenhängenden Fragen unmittelbar erörtern.
2. Das Arbeitsamt, in dessen Bezirk ein in Artikel 8 Absatz 2 oder 3 genannter Arbeitnehmer wohnt, teilt dem Träger, bei dem ein Arbeitnehmer Leistungen beantragt hat, auf Anfrage mit, ob der Arbeitnehmer zur Aufnahme einer unselbständigen Beschäftigung berechtigt ist.
3. Leistungen an Arbeitslose nach Artikel 8 Absätze 2, 3 und 5 sind auf ein Konto bei einem Geldinstitut oder an eine Anschrift in dem Vertragsstaat zu überweisen oder zu übermitteln, in dem der Leistungsträger seinen Sitz hat. Der Leistungsträger kann die Leistung auch durch eine Anweisung erbringen, die bei einer Bank oder Poststelle im Vertragsstaat des Leistungsträgers einlösbar ist.
4. Zu den öffentlichen Transportunternehmen im Sinne des Artikels 8 Absatz 3 gehören nicht die Luftverkehrsunternehmen.

Abschnitt IV

(Zu Nummer 9 des Schlußprotokolls –
Arbeitslosenhilfe)

Den Nachweis, daß der Anspruch auf Arbeitslosenentschädigung erschöpft ist, hat der Arbeitslose durch eine Bescheinigung der schweizerischen Arbeitslosenkasse, bei der er zuletzt Arbeitslosenentschädigung bezogen hat, zu erbringen.

Abschnitt V

(Zu Artikel 11 –

Erstattung von Beiträgen für Grenzgänger)

- a) Die Jahresdurchschnittszahl der in der Bundesrepublik Deutschland beschäftigten Grenzgänger wird von der Bundesanstalt für Arbeit ermittelt.
 - b) Die Jahresdurchschnittszahl der in der Schweiz beschäftigten Grenzgänger aus der Bundesrepublik Deutschland wird aufgrund der Monatsstatistik des Bundesamtes für Ausländerfragen ermittelt.
2. a) Für die Bundesrepublik Deutschland errechnet sich der durchschnittliche Jahresbeitrag je Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeitrag), indem die Nettoeinnahmen aus Beiträgen der Arbeitnehmer und Arbeitgeber des Kalenderjahres nach den Haushaltsergebnissen der Bundesanstalt für Arbeit durch die Jahresdurchschnittszahl der zur Bundesanstalt für Arbeit beitragspflichtigen Arbeitnehmer geteilt werden.
 - b) In der Schweiz errechnet sich der durchschnittliche Jahresbeitrag je Arbeitnehmer (Arbeitgeber- und Arbeitnehmeranteil) aufgrund der Statistik des Bundesamtes für Industrie, Gewerbe und Arbeit über den durchschnittlichen Bestand und das geschätzte Einkommen der Grenzgänger nach Erwerbsgruppen und nach Geschlecht.
3. In der Bundesrepublik Deutschland umfaßt der Begriff „alle aus Beitragsmitteln und Umlagen finanzierte Leistungen“ im Sinne von Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe b die Ist-Ergebnisse des Haushalts der Bundesanstalt für Arbeit.
 4. Bei der Feststellung des in Artikel 11 Absatz 2 Buchstabe c genannten prozentualen Anteils sind nicht nur die Auszahlungen an Grenzgänger, sondern die gesamten Auszahlungen im betreffenden Vertragsstaat zu berücksichtigen.
 5. Beitragsüberweisungen sind zu richten
 - in der Bundesrepublik Deutschland
an das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg in Stuttgart,
 - in der Schweiz
an die Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung (Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit) in Bern.
 6. Der Anteil an dem Beitragsaufkommen der Grenzgänger ist wie folgt zu überweisen:
 - a) Eine Abschlagszahlung erfolgt durch Überweisung am 30. September eines jeden Jahres für das laufende Kalenderjahr in Höhe des gesamten für das Vorjahr abgerechneten Betrages. Wurde der Beitragssatz gegenüber dem Vorjahr geändert, so wird die Abschlagszahlung aufgrund des für das laufende Jahr geltenden Satzes berechnet; für alle übrigen Berechnungselemente bleibt das Vorjahr maßgebend.
 - b) Für das Jahr 1984 werden die Abschlagszahlungen wie folgt festgesetzt:
 - zu Lasten der Schweiz: 1 650 000,00 Schweizer Franken,
 - zu Lasten der Bundesrepublik Deutschland: 420 000,00 Deutsche Mark.
 Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit überweist der Bundesanstalt für Arbeit den Saldo.

- c) Die Schlußzahlung oder Rückerstattung überzahlter Beträge erfolgt durch Überweisung am 30. September des folgenden Jahres.
7. Das Landesarbeitsamt Baden-Württemberg und das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit übersenden einander zugleich mit der Abschlags- und Schlußzahlung eine Aufstellung der zu erstattenden Beiträge einschließlich der Berechnungsunterlagen.
8. Jede Vertragspartei trägt die ihr entstehenden Überweisungskosten. Überweisungen ab 40 000 DM/sfr. werden im Blitzgiroverfahren oder telegraphisch (Telex) durchgeführt.

Abschnitt VI
(Zu Artikel 16 –
Verwaltungsvereinbarung
und gegenseitige Unterrichtung)

Den nach Artikel 16 Absatz 2 eingerichteten Verbindungsstellen obliegen zur Erleichterung der Durchführung des Abkommens außer den in dieser Vereinbarung festgelegten Aufgaben alle sonstigen Verwaltungsmaßnahmen, insbesondere die Leistung und Vermittlung von Amtshilfe (Verwaltungshilfe) und die Vereinbarung von Vordrucken. Sie unterstützen die Arbeitsämter (Arbeitslosenkassen) bei der Durchführung des Abkommens. Artikel 15 wird hiervon nicht berührt.

Abschnitt VII

(Zu Artikel 22 – Geltung für das Land Berlin)

Diese Vereinbarung gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht der Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber dem Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit der Schweizerischen Eidgenossenschaft innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten der Vereinbarung eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Abschnitt VIII

1. Die Vereinbarung tritt am 1. September 1984 in Kraft.
2. Die Vertragsparteien werden Zweifelsfragen, die die Auslegung dieser Vereinbarung betreffen, sofern über sie nicht zwischen den Trägern oder Verbindungsstellen Einigung erzielt wird, im gegenseitigen Einvernehmen zu klären suchen und über eine Änderung der Vereinbarung verhandeln, wenn eine von ihnen dies wünscht.
3. Die Vereinbarung wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Jede Vertragspartei kann sie unter Einhaltung einer Frist von drei Monaten zum Ende eines Kalenderjahres kündigen.

Geschehen zu Bonn am 30. August 1984, zu Bern am
20. August 1984, in zwei Urschriften in deutscher Sprache.

Für den Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung
der Bundesrepublik Deutschland
Dr. Leder

Für das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit
der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Jost

Bekanntmachung
des Abkommens zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Finanzielle Zusammenarbeit

Vom 5. November 1984

In Rangun ist am 14. September 1984 ein Abkommen zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union über Finanzielle Zusammenarbeit unterzeichnet worden. Das Abkommen ist nach seinem Artikel 6

am 14. September 1984

in Kraft getreten; es wird nachstehend veröffentlicht.

Bonn, den 5. November 1984

Der Bundesminister
für wirtschaftliche Zusammenarbeit
Im Auftrag
Dr. Arnolds

**Abkommen
zwischen der Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und der Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
über Finanzielle Zusammenarbeit**

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland
und
die Regierung der Sozialistischen Republik
Birmanische Union –

ten: achtundachtzig Millionen dreihundertfünfzigtausend
Deutsche Mark) zu übernehmen.

im Geiste der bestehenden freundschaftlichen Beziehungen
zwischen der Bundesrepublik Deutschland und der Sozialisti-
schen Republik Birmanische Union,

in dem Wunsche, diese freundschaftlichen Beziehungen
durch fruchtbare Zusammenarbeit auf dem Gebiete der Ent-
wicklungshilfe zu festigen und zu vertiefen,

im Bewußtsein, daß die Aufrechterhaltung dieser Beziehun-
gen die Grundlage dieses Abkommens ist,

in der Absicht, zur wirtschaftlichen und sozialen Entwicklung
in der Sozialistischen Republik Birmanische Union beizutragen,

in Kenntnis, daß die Sozialistische Republik Birmanische
Union beabsichtigt, bei der Aktien-Gesellschaft „Weser“ See-
beckwerft in Bremerhaven zwei Mehrzweckfrachtschiffe mit
einer Tragfähigkeit von je 13 000 t d w zu bestellen und daß
die Kreditanstalt für Wiederaufbau, Frankfurt am Main, beab-
sichtigt, der Myanma Foreign Trade Bank zusammen mit der
Burma Five Star Shipping Corporation zur Finanzierung dieser
Bestellung ein Darlehen bis zur Höhe von DM 88 350 000,- (in
Worten: achtundachtzig Millionen dreihundertfünfzigtausend
Deutsche Mark) zu gewähren –

sind wie folgt übereingekommen:

Artikel 1

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

- a) stellt sicher, daß die Kreditanstalt für Wiederaufbau das in
der Präambel erwähnte Darlehen zu Bedingungen gewäh-
ren kann, die den internationalen Kriterien für wirtschaft-
liche Zusammenarbeit entsprechen;
- b) hat sich grundsätzlich bereit erklärt, im Rahmen der beste-
henden innerstaatlichen Richtlinien und bei Vorliegen der
übrigen Deckungsvoraussetzungen, Bürgschaften für das
in der Präambel erwähnte Vorhaben und seine Finanzie-
rung bis zum Höchstbetrag von DM 88 350 000,- (in Wor-

Artikel 2

(1) Die Verwendung des oben erwähnten Darlehens sowie
die Bedingungen, zu denen es gewährt wird, bestimmen die
zwischen dem Darlehensnehmer und der Kreditanstalt für
Wiederaufbau zu schließenden Verträge, die den in der Bun-
desrepublik Deutschland geltenden Rechtsvorschriften unter-
liegen.

(2) Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische
Union wird gegenüber der Kreditanstalt für Wiederaufbau alle
Zahlungen in Deutscher Mark in Erfüllung von Verbindlichkei-
ten des Darlehensnehmers aufgrund der nach Absatz 1 abzu-
schließenden Verträge garantieren.

Artikel 3

Die Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische
Union stellt die Kreditanstalt für Wiederaufbau von sämtlichen
Steuern und sonstigen öffentlichen Abgaben frei, die im
Zusammenhang mit Abschluß und Durchführung der in Ar-
tikel 2 erwähnten Verträge in der Sozialistischen Republik
Birmanische Union erhoben werden.

Artikel 4

Die Regierung der Bundesrepublik Deutschland legt beson-
deren Wert darauf, daß bei den sich aus der Darlehensgewäh-
rung ergebenden Lieferungen und Leistungen die wirtschaft-
lichen Möglichkeiten des Landes Berlin bevorzugt berück-
sichtigt werden.

Artikel 5

Dieses Abkommen gilt auch für das Land Berlin, sofern nicht
die Regierung der Bundesrepublik Deutschland gegenüber der
Regierung der Sozialistischen Republik Birmanische Union
innerhalb von drei Monaten nach Inkrafttreten des Abkom-
mens eine gegenteilige Erklärung abgibt.

Artikel 6

Dieses Abkommen tritt am Tage seiner Unterzeichnung in
Kraft.

Geschehen zu Rangun am 14. September 1984 in zwei
Urschriften, jede in deutscher, birmanischer und englischer
Sprache, wobei jeder Wortlaut verbindlich ist. Bei unterschied-
licher Auslegung des deutschen und des birmanischen Wort-
lauts ist der englische Wortlaut maßgebend.

Für die Regierung der Bundesrepublik Deutschland

Dr. Helmut Türk
Botschafter

Für die Regierung der Sozialistischen Republik
Birmanische Union

U Aye Ko
Stellvertretender Minister
Ministerium für Planung und Finanzen

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Internationalen Übereinkommens
über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen
und den Wachdienst von Seeleuten**

Vom 5. November 1984

Das Internationale Übereinkommen vom 7. Juli 1978 über Normen für die Ausbildung, die Erteilung von Befähigungszeugnissen und den Wachdienst von Seeleuten (BGBl. 1982 II S. 297) wird nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Irland am 11. Dezember 1984
in Kraft treten.

Das Vereinigte Königreich hat dem Generalsekretär der Internationalen Seeschifffahrts-Organisation am 7. August 1984 die Erstreckung des Übereinkommens auf Hongkong mit Wirkung vom 3. November 1984 notifiziert.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 10. Mai 1984 (BGBl. II S. 510).

Bonn, den 5. November 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Übereinkommens
über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung
bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen
sowie über die Vernichtung solcher Waffen**

Vom 6. November 1984

Das Übereinkommen vom 10. April 1972 über das Verbot der Entwicklung, Herstellung und Lagerung bakteriologischer (biologischer) Waffen und von Toxinwaffen sowie über die Vernichtung solcher Waffen (BGBl. 1983 II S. 132) ist nach seinem Artikel XIV Abs. 4 für

Frankreich am 27. September 1984
in Kraft getreten.

Frankreich hat seine Beitrittsurkunden am 27. September 1984 in London, Moskau und Washington hinterlegt.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachung vom 19. Mai 1983 (BGBl. II S. 436).

Bonn, den 6. November 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

**Bekanntmachung
über den Geltungsbereich des Abkommens
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge und des Protokolls
über die Rechtsstellung der Flüchtlinge**

Vom 8. November 1984

I.

Das Abkommen vom 28. Juli 1951 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1953 II S. 559) wird nach seinem Artikel 43 Abs. 2 für

Haiti

am 24. Dezember 1984

in Kraft treten.

Die Regierung Haitis hat nach Artikel 1 Abschnitt B Abs. 1 des Abkommens erklärt, daß die in Artikel 1 Abschnitt A Abs. 2 des Abkommens enthaltenen Worte

(Übersetzung)

"events occurring before 1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 eingetreten sind“

von Haiti in dem Sinne verstanden werden, daß es sich um

(Übersetzung)

"events occurring in Europe or elsewhere before 1 January 1951"

„Ereignisse, die vor dem 1. Januar 1951 in Europa oder anderswo eingetreten sind“

handelt.

II.

Das Protokoll vom 31. Januar 1967 über die Rechtsstellung der Flüchtlinge (BGBl. 1969 II S. 1293) ist nach seinem Artikel VIII Abs. 2 für

Haiti

am 25. September 1984

in Kraft getreten.

Diese Bekanntmachung ergeht im Anschluß an die Bekanntmachungen vom 25. November 1983 (BGBl. II S. 783) und vom 4. Juni 1984 (BGBl. II S. 565).

Bonn, den 8. November 1984

Der Bundesminister des Auswärtigen
Im Auftrag
Dr. Bertele

Herausgeber: Der Bundesminister der Justiz - Verlag: Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. - Druck: Bundesdruckerei Zweigbetrieb Bonn.

Bundesgesetzblatt Teil I enthält Gesetze, Verordnungen und sonstige Veröffentlichungen von wesentlicher Bedeutung.

Bundesgesetzblatt Teil II enthält

a) völkerrechtliche Vereinbarungen und Verträge mit der DDR und die zu ihrer Inkraftsetzung oder Durchsetzung erlassenen Rechtsvorschriften sowie damit zusammenhängende Bekanntmachungen,

b) Zolltarifvorschriften.

Bezugsbedingungen: Laufender Bezug nur im Verlagsabonnement. Abbestellungen müssen bis spätestens 30. 4. bzw. 31. 10. jeden Jahres beim Verlag vorliegen. Postanschrift für Abonnementsbestellungen sowie Bestellungen bereits erschienener Ausgaben: Bundesgesetzblatt Postfach 13 20, 5300 Bonn 1, Tel. (02 28) 23 80 67 bis 69.

Bezugspreis: Für Teil I und Teil II halbjährlich je 54,80 DM. Einzelstücke je angefangene 16 Seiten 1,65 DM zuzüglich Versandkosten. Dieser Preis gilt auch für Bundesgesetzblätter, die vor dem 1. Juli 1983 ausgegeben worden sind. Lieferung gegen Voreinsendung des Betrages auf das Postgirokonto Bundesgesetzblatt Köln 3 99-509 oder gegen Vorausrechnung.

Preis dieser Ausgabe: 2,45 DM (1,65 DM zuzüglich 0,80 DM Versandkosten), bei Lieferung gegen Vorausrechnung 3,25 DM. Im Bezugspreis ist die Mehrwertsteuer enthalten; der angewandte Steuersatz beträgt 7%.

Bundesanzeiger Verlagsges.m.b.H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1

Postvertriebsstück · Z 1988 A · Gebühr bezahlt

„Wo steht was“ im Bundesgesetzblatt. Über dreißig Jahre Gesetzgebung, von „A bis Z“ aufgeschlüsselt, in einem Band

Gesamtregister

Bundesgesetzblatt 1949 bis 1980 Teil I und Teil II

Rund 400 Seiten
A4-Format, in Leinen,
DM 350,-. (Zugleich Registerband für die Bezieher der Mikrofiche-Edition des Bundesgesetzblattes 1949 bis 1980)

Mit dem von Grund auf neu entwickelten, umfassenden Registerband zum Bundesgesetzblatt wird nunmehr erstmals der schnelle Zugriff zu allen im Zeitraum 1949 bis einschließlich 1980 in den Teilen I und II des Bundesgesetzblattes veröffentlichten Rechtsvorschriften und internationalen Verträgen möglich. Mehr als drei Jahrzehnte gesetzgeberische Tätigkeit, von Beginn der Bundesrepublik Deutschland an, lassen

Auszug aus dem Gesamtregister

Fruchtgetränke

VO v. 8. 12. über Fruchtnektar und Fruchtsirup: 1977, 2483

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

2. ÄndVO v. 10. 6.: 1980, 692

VO v. 25. 11. über Fruchtsaft, konzentrierten Fruchtsaft und getrockneten Fruchtsaft: 1977, 2274

VO v. 12. 2. zur Änd. der VO: 1979, 162

Führungszeugnis

VO v. 14. 7. über den Vordruck für den Antrag auf Erteilung eines Führungszeugnisses: 1975, 1912

Füllanlagen

VO v. 20. 6. über ortsbewegliche Behälter und über Füllanlagen für Druckgase (DruckgasVO): 1968, 730

Fürsorgewesen

— *Allg. Bestimmungen*

Ges v. 20. 8. zur Änd. und Erg. fürsorge-rechtlicher Bestimmungen: 1953, 967

Ges v. 27. 2. zur Änd. der 4. VO v. 9. 11. 44 zur Vereinfachung des Fürsorgerechts: 1957, 147, 150

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der 3. VO v. 11. 5. 43 und der 4. VO v. 9. 11. 44: 1961, 815, 841

— *Ausbildungshilfe*

VO v. 20. 12. über die Hälfte zur Erwerbsfähigkeit und Berufsausbildung in der öffentlichen Fürsorge: 1956, 1009

Ber.: 1957, 3

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

— *Erhebungen*

VO v. 25. 10. zur Durchf. von Statistiken: 1954, 301

— *Kosten*

VO v. 4. 5. zur Erstr. der VO über den Ersatz von Fürsorgekosten auf Berlin: 1954, 124

Ges v. 30. 6. zur Aufh. der VO: 1961, 815, 841

— *Reichsrecht*

Ges v. 20. 8. zur Änd. der Reichsgrundsätze

sich mit dem neuen Gesamtregister systematisch erschließen und beseitigen damit eine von vielen regelmäßigen Benutzern des Bundesgesetzblattes als schmerzlich empfundene Lücke. Denn mit dem neuen Gesamtregisterband kann auf die zeitaufwendige Durchsicht der einzelnen Jahresregister verzichtet werden.

Mit dem Registerband findet ein Unternehmen seinen Abschluß, dessen Ziel es war, die gesamte, mehr als 130 000 Druckseiten umfassende Bekanntmachungsdokumentation des Gesetzblattes der Bundesrepublik Deutschland für den Zeitraum 1949 bis 1980 zunächst in einer handlichen Mikrofiche-Edition vorzulegen und mit einem Gesamtregister inhaltlich zu erschließen.

Dieser Gesamtregisterband gehört in jede wissenschaftliche Bibliothek, zu allen Gerichten und Behörden, Anwaltskanzleien, Wirtschaftsprüfungs- und Steuerberatungsgesellschaften.

Das Gesamtregister soll in mehrjährigem Abstand überarbeitet und neu aufgelegt werden.

Da dieser Registerband zum Lieferumfang der Mikrofiche-Edition Bundesgesetzblatt 1949-1980 gehört, wird sein Einzelverkaufspreis beim Erwerb der Mikrofiche-Edition mit angerechnet.

Bundesanzeiger Verlagsges. m. b. H. · Postfach 13 20 · 5300 Bonn 1